

Kreis Weimarer Land

Benutzungsordnung für das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden

Aufgrund der §§ 98, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt der Kreis Weimarer Land die folgende Benutzungsordnung für das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden:

§ 1 Allgemeines

Das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung des Kreises Weimarer Land. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Besuch des Museums

- (1) Jede Person ist berechtigt, das Museumsgelände und die Museumsgebäude unter Maßgabe dieser Benutzerordnung zu besichtigen.
- (2) Mit dem Betreten des Museumsgeländes erkennt der Besucher die Benutzerordnung an. Sie hat Gültigkeit für das gesamte Museumsgelände und alle Museumsgebäude.
- (3) Das Betreten und der Aufenthalt im Museumsgelände und den Museumsgebäuden sind nur mit gültiger Eintrittskarte und während der Öffnungszeiten erlaubt. Die Eintrittsentgelte werden gemäß der gesonderten Entgeltordnung für das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden erhoben.
- (4) Im Museum muss mit unebenen Wegen, Treppen und Gängen sowie plötzlichen Absätzen und Kanten in der Beschaffenheit der Böden und Untergründe gerechnet werden. Die Durchgangshöhen entsprechen oft nicht heutigen Normen. Nicht alle Bereiche sind gleichmäßig ausgeleuchtet. Wegen der Erhaltung der historischen Authentizität können nicht alle Gefahrenbereiche abgesperrt oder durch Geländer gesichert werden. Auf dem gesamten Gelände und in allen Gebäuden ist deshalb besondere Vorsicht geboten.
- (5) Kinder unter 12 Jahren haben nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Schulklassen und andere Kindergruppen fallen unter die Aufsichtspflicht von Lehrern und Begleitern. Begleitpersonen Minderjähriger sind für das angemessene Verhalten der von ihnen betreuten Personen verantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Thüringer Freilichtmuseum hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Hauptsaison:

Ende März bis Anfang November: täglich 10 bis 18 Uhr

Nebensaison:

November bis Dezember: **Mittwoch bis Sonntag 11 bis 17 Uhr**

(nur alter Pfarrhof mit Sonderausstellung und Dauerausstellung sowie Dorfschule geöffnet)

Januar und Februar Winterpause

März: **Samstag und Sonntag 11 bis 17 Uhr**

(nur alter Pfarrhof mit Sonderausstellung und Dauerausstellung sowie Dorfschule geöffnet)

Die konkreten Tage des Saisonbeginns und des Saisonendes für die Haupt- und Nebensaison werden jährlich neu festgelegt und zu Jahresbeginn auf der Internetseite des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden veröffentlicht.

- (2) Bei Veranstaltungen, Sonderausstellungen, an Feiertagen oder aus anderen Gründen können abweichende Öffnungszeiten durch die Museumsleitung festgesetzt werden.
Die abweichenden Öffnungszeiten werden auf der Internetseite des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden veröffentlicht.
- (3) Gruppen können das Museum nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten besuchen.

§ 4 Verhalten

- (1) Besucher haben sich im Museum so zu verhalten, dass kein anderer Museumsgast behindert oder belästigt wird.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Der Kreis Weimarer Land übt, vertreten durch die Museumsleitung, das Hausrecht aus. Die Museumsleitung kann die Ausübung des Hausrechts auf einen anderen Museumsmitarbeiter delegieren.
Den Weisungen der Museumsmitarbeiter ist stets Folge zu leisten.
Das Personal ist berechtigt, Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, das Eigentum gefährden oder die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören, entschädigungslos aus dem Museum zu weisen. Auch Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen stehen, können des Museums verwiesen werden.
Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein zeitlich befristetes oder ein unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

- (4) Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden und Aufwendungen.
Diebstahl, auch der versuchte, wird angezeigt und strafrechtlich verfolgt.
- (5) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren oder zu benutzen.
Ausnahmen sind deutlich gekennzeichnet.
Absperrungen dürfen nicht übertreten werden.
- (6) Die Benutzung von Fahrrädern, Rollern, Laufrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Tretautos u. ä. auf dem Museumsgelände ist nicht erlaubt, ebenso wenig das Spielen mit Bällen, Frisbee-Scheiben, Ballonen u. ä.
Auf abschüssigen Wegen ist darauf zu achten, dass Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen bzw. Bollerwagen oder ähnliches sicher abgestellt werden.
- (7) Im gesamten Museum gilt Rauchverbot. Es ist nur an den ausgewiesenen Plätzen im Freigelände gestattet.
- (8) Das Essen und Trinken ist im Museum nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (9) Hunde sind willkommen. Sie müssen an der kurzen Leine geführt werden und andere Gäste sowie die Museumstiere dürfen nicht gestört werden.
- (10) Das Füttern der Museumstiere durch Besucher ist im Interesse der Tiergesundheit untersagt.
- (11) Die Pflanzen in den Gärten dürfen nicht abgeschnitten, abgepflückt oder ausgegraben werden. Das vorsichtige Berühren (Geruchsprobe) ist gestattet, insofern an der Pflanze kein bleibender Schaden entsteht.
- (12) Das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86 a Strafgesetzbuch ist Gästen verboten.
- (13) Das Mitbringen von Waffen und Gefahrgut ist verboten

§ 5 Haftung

- (1) Der Kreis Weimarer Land haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer.
- (2) Die Benutzung des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Museumspersonals nachgewiesen wird.

§ 6 Fotografieren

- (1) Das Fotografieren in den Museumsgebäuden und auf dem Museumsgelände ist nur für den persönlichen Gebrauch und nur ohne Teleskop-Arm für Selfies und Stative erlaubt. Eine nichtkommerzielle Veröffentlichung des Bildmaterials in den sozialen Medien unter Nennung des Aufnahmeorts „Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden“ ist möglich.
- (2) Fotos und Filme dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Museumsleitung weder gewerblich verwendet noch an Dritte zur Nutzung übertragen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zustimmung besteht nicht.
- (3) In den Ausstellungen und während der Veranstaltungen können Foto- bzw. Videoaufnahmen im Auftrag des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden entstehen, die ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Museums genutzt werden, z. B. in Drucksachen, auf der Website oder den Social-Media-Kanälen. Rechtsgrundlage für solche Aufnahmen ist Artikel 6 Abs.1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Besucher, die nicht möchten, dass sie auf diesen Aufnahmen erscheinen, können sich an das Museumspersonal wenden oder eine E-Mail an info@freilichtmuseum-hohenfelden.de schreiben.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und Museumsgut für nichtkommerzielle Zwecke ist entgeltfrei möglich. Exemplare von besonderem kulturhistorischem Wert oder schlechtem konservatorischem Zustand sind nicht ausleihbar. Die Ausleihe für kommerzielle Zwecke wird ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung der museumseigenen Bibliothek und Einsicht in ausgewählte Akten des Museumsarchivs ist bei begründetem Interesse gegen Entgelt möglich. Die Betreuung durch einen Museumsmitarbeiter ist dafür Voraussetzung. Schriftliche Anfragen inhaltlicher Art oder nach konzeptionellen Zuarbeiten sind ebenfalls gegen Entgelt möglich.
Die Entgelte für diese Leistungen werden gemäß einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Thüringer Freilichtmuseums Hohenfelden werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten verarbeitet. Das Thüringer Freilichtmuseum Hohenfelden trifft geeignete Maßnahmen, um den betroffenen Personen alle Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

- (2) Dem Museumspersonal ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Thüringer Landesdatenschutzgesetz hat der Kreis Weimarer Land einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Ordnung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 12. Juni 2020



Schmidt-Rose
Landrätin

